

## **24. Nachtrag vom \_\_.\_\_.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 folgenden 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr vom 10.12.1999 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,01 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)   | 4,07 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-)     | 0,33 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR    |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)           | 1,45 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)  | 0,93 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR.“  |

**2. In § 9 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:**

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 1,95 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)   | 4,02 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-)     | 0,27 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR    |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)           | 1,40 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)   | 0,87 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR.“  |

**3. In § 10 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:**

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Niederschlagswassergebühr. Sie wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.“

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieser 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2023 in Kraft.